Teilnahmebestimmungen für das Lingener

Altstadtfest 2025

von Freitag 19. September bis Sonntag 21.September

der Lingen Wirtschaft + Tourismus GmbH

(nachfolgend auch „Veranstalter" genannt)

(Stand: Januar 2014)

Präambel

Grundlage zur Durchführung des Altstadtfestes ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Lingen (Ems) und der Lingen Wirtschaft + Tourismus GmbH. Dieser kann bei Bedarf in der Geschäftsstelle der LWT oder im Rathaus eingesehen werden.

- **Ziele**

In dem Bestreben der Lingen Wirtschaft + Tourismus GmbH (LWT) als Veranstalter, einen für die Besucher attraktiven, aber auch für die Beschicker ertragreiches Fest zu schaffen, werden auch in diesem Jahr erheblichen Bemühungen unternommen und Rahmenvoraussetzungen geschaffen. Diese Ziele, insbesondere der persönliche Erfolg der Beschicker kann besonders durch die Einhaltung bzw. Steigerung der Angebotsqualität der Sortimente, sowie dem professionellen Erscheinungsbild der Marktstände, welches u. a. durch die Sauberkeit stark beeinflussbar ist, gesteigert werden.

- **Dauer des Festes**

Das Lingener Altstadtfest 2025 beginnt am Freitag, 19. September und dauert bis Sonntag, 21. September. Dies sind insgesamt 3 Festtage.

- **Eröffnungstag**

Die Eröffnung des Altstadtfestes 2025 durch Herrn Oberbürgermeister Krone ist geplant für Freitag, 19. September um 20.00 Uhr. Mit dem Verkauf an den Ständen darf ab 15:00 Uhr begonnen werden. Auf die Einhaltung des Verkaufsbeginns muss konsequent geachtet werden, dass bis dahin erst alle Sicherheitsgefahren (z.B. Stolperfallen) beseitigt sind.

- **Auf-/Abbau der Stände**

Der Aufbau des Standes erfolgt ab Donnerstag, den 18. September 2025 ab 18 Uhr und ist spätestens am Freitag, 19. September um 11 Uhr abgeschlossen. Die überlassene Standfläche wird nicht geändert oder überschritten. Beim Aufbau der Stände ist ein Rettungsweg mit einer

Breite von mindestens 3,50 Meter frei zu halten. Kanaldeckel und sonstige Versorgungseinrichtungen werden nicht überbaut. Der Einweisung durch Mitarbeiter des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Die genaue Position Ihres Standes wird Ihnen im Vorfeld mitgeteilt.
Jede Änderung / Abweichung den Aufbau betreffend ist unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich bei Nichteinhaltung der Standgrößen und Flächenvorgabe eine Vertragsstrafe vor. Der Veranstalter ist bei solch einem Vertragsverstoß berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Der **Standabbau** ist für das Jahr 2025 wie folgt geplant:
Der Abbau kann am Sonntag, 21. September 2025 ab 18 Uhr erfolgen.
Nach Ende des Abbaus muss jeder seinen Standplatz reinigen und in einem besenreinen Zustand hinterlassen. Der Müll ist sortiert in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

- **Öffnungszeiten**

Der Beschicker hat den Betrieb seines Standes während der Veranstaltungsdauer im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten zu gewährleisten:
Freitag, 19. September 2025 von 17 Uhr bis 01 Uhr
Samstag, 20. September 2025 von 11 Uhr bis 01 Uhr
Sonntag, 21. September 2025 von 11 Uhr bis 18 Uhr

- **Reibungsloser Ablauf**

Um den reibungslosen Ablauf des Festes zu erleichtern und eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, sind die nachstehenden Regeln unbedingt einzuhalten:

1. Wasser- und Abwasserschläuche sowie Kabel müssen **verdeckt in einem gesicherten und markierten Kabelabdeckungssystem verlegt werden.**

2. Jeder Beschicker hat seinen Stand durchgängig während der täglichen Öffnungszeiten und während der gesamten Veranstaltungsdauer des Altstadtfestes geöffnet zu halten und entsprechend zu bewirtschaften.
   Der Standinhaber muss auf eine ausreichende Einbruchsicherung des Standes vor allem während der Nacht achten. Um die täglichen Öffnungszeiten einhalten zu können, ist eine Anlieferung nur bis 10:30 Uhr möglich; danach ist die Marktfläche gesperrt.

Die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Bei einer Überschreitung der Öffnungszeiten sehen wir von einer Bearbeitung der Bewerbung des betroffenen Beschickers für das Lingener Altstadtfest im Folgejahr ab.

3. Jeder Beschicker muss die Fläche vor seinem Stand bis zur Straßenmitte nach dem täglichen Betriebsende kehren und den Müll entsorgen.

4. Für den Ausschank alkoholischer Getränke ist bei der Stadt Lingen (Ems) – Ordnungsamt – eine Genehmigung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen. Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist nach dem Jugendschutzgesetz untersagt.

5. Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Kontrollen erfolgen durch den Landkreis Emsland.
   Beschicker die Speisen vermarkten müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein.

6. Es dürfen nur die in der Zulassung aufgeführten Waren verkauft werden.

7. Jeder Stand muss über einen geeigneten Feuerlöscher mit aktuellem TÜV-Stempel und ein Leck-Such-Spray verfügen. Feuerlöscher haben eine Laufzeit von 2 Jahren und müsse dann erneut geprüft werden.

8. Versicherung: Ihre Verkaufswaren sind durch die LWT nicht versichert.

9. Eine Unterverpachtung des Standplatzes an Dritte ist nicht zulässig!
   Es ist zu gewährleisten, dass die Getränkestände ausschließlich von Vereinsmitgliedern betrieben werden. Sollte eine Missachtung festgestellt werden, behält der Veranstalter sich vor, den Standbetrieb **sofort** zu schließen.

- **Haftung**

Der Beschicker haftet für Schäden, die von ihm, seinen Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden.
Der Beschicker stellt dem Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Veranstalter aus Anlass der hierdurch zugelassenen Nutzung geltend gemacht werden und die der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

Ferner übernimmt der Beschicker für die Dauer der Veranstaltung und des Auf- und Abbaus die Verkehrssicherungspflicht an seinem Stand **(insbesondere auch die laufende Überwachung/Instandhaltung der sorgfaltsgemäßen Abdeckung der Ver- und Entsorgungsleitungen**).

- **Standgeld Altstadtfest**

Für die Teilnahme am Altstadtfest haben die Beschicker folgendes Standgeld zu zahlen:

Vereine	
(Getränkestand in den Straßen)	575,00 €
(Getränkestand auf dem Marktplatz kleiner Schalendachwagen)	1.750,00 €
(Getränkestand auf dem Marktplatz großer Schalendachwagen)	2.625,00 €
incl. Umlage Programm	
Vereine	
(Open Air Plätze)	575,00 €
Kommerzielle Betreiber am Festplatz „Am Kreishaus“	n. V.
Imbiss gewerblich	
(10 m und mehr)	2.075,00 €
Imbiss, Pizza, Fisch, Champion	
(5 – 10 m)	1.075,00 €
≥ 5 m	575,00 €
Fahrgeschäfte	575,00 €
Mandeln, Süßes, Eis	
pro Meter	75,00 €
Verkaufsstände (fliegende Händler)	
pro Meter	75,00 €
Infostände / gemeinnützige Vereine	0,00 €

Stromkosten, Reinigungskosten durch den Bauhof sowie Kosten für Zu- und Abwasser sind pauschal im Standgeld enthalten.

Sollten Sie Ihre Bewerbung kurzfristig zurückziehen, fallen folgende Stornokosten an:

4 Wochen vorher: 50% des Standgeldes
2 Wochen vorher: 70% des Standgeldes
1 Woche vorher: 100% des Standgeldes

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich 19% MwSt.

Nach Erhalt der Zusage ist eine **Anzahlung** von **150,00 €** bis zum **31.07.2025**
auf das Konto **LWT Lingen Wirtschaft + Tourismus GmbH**
Sparkasse Emsland,
IBAN: DE14266500010000006833
BIC: NOLADE21EMS

zu überweisen.

Sollten Sie bis zu diesem Termin keine Anzahlung leisten, behalten wir uns vor, vom Vertrag zurück zu treten.

Das Standgeld ist 14 Tage vor der Veranstaltung fällig, also am 01. September 2025.

- **Sondernutzungserlaubnis**

Zusätzlich zum Standgeld wird eine Sondernutzungsgebühr fällig.

Die Stadt Lingen (Ems) ist für die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse an die Beschicker zuständig. Zu diesem Zweck übermittelt der Veranstalter der Stadt Lingen (Ems) bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Altstadtfestes einen maßstabgerechten Aufbauplan, aus dem Größe und Standort der einzelnen Stände maßstabsgetreu hervorgehen. Anhand dieses Aufbauplans erteilt die Stadt Lingen (Ems) den Beschickern nach entsprechender Prüfung die gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis nach der Satzung über Sondernutzungsgebühren der Stadt Lingen (Ems) vom 29.11.2012:

Bei Stadtmarketingveranstaltungen (z. B. Altstadtfest) erfolgt für gewerbliche Anbieter eine Reduzierung der Gebühren von **50 %**

<u>Täglich anfallende Sondernutzungsgebühren:</u>
Gebührentarif Ziffer 7 der Anlage der Satzung über Sondernutzungsgebühren für
Verkaufsstände
für Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr

Je m²	8,00 €	**50 % = 4,00 €**
für sonstige Waren je m²	5,00 €	**50 % = 2,50 €**

Gebührentarif Ziffer 8 der Anlage der Satzung über Sondernutzungsgebühr für
Schaustellungseinrichtungen
Fahrtgeschäfte, Tribünen, Podeste, Verlosungs- und Schießbuden

Je m²	4,00 €	**50 % = 2,00 €**

Die Sondernutzungsgebühr wird von der Stadt Lingen (Ems) erhoben und ist an die Stadt Lingen (Ems) zu bezahlen. Die Abrechnung der Sondernutzungsgebühr erfolgt über Rechnungsstellung LWT GmbH.

- **Ausfall der Veranstaltung**

Muss die Veranstaltung aufgrund des Eintritts höherer Gewalt abgesagt, so hat der Aussteller **keinen** Anspruch auf Schadenersatz. Muss die Veranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig abgesagt werden, erhält der Aussteller seine Standmiete bis auf eine Bearbeitungsgebühr zur teilweisen Kostendeckung von 50 % zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer zurück. Ab Veranstaltungsbeginn ist eine Rückerstattung nicht mehr möglich.

Gegenwärtig steht die Durchführung des Altstadtfestes 2025 unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie